

10.04.2024

FAQ zum Förderprogramm Gemeinschaftsverkehre 2024

Auf den folgenden Seiten beantworten wir häufig gestellte Fragen rund um das Förderprogramm Gemeinschaftsverkehre (ehemals „Verwaltungskostenpauschale“).

Woher kommt der Begriff „De-minimis-Beihilfe“?

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Wettbewerb nicht zu verzerren, sind staatliche Beihilfen oder Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können zum Beispiel in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen sind nur in bestimmten Fällen auf Basis spezieller Rechtsgrundlagen möglich, die zur Information in [Teil 7.3 des Antragsformulars](#) aufgeführt sind. Die De-minimis-Regelung vereinfacht also den Umgang mit Beihilfen im Vergleich zum Anmelde- und Genehmigungsverfahren, das sonst in Brüssel durchzuführen wäre.

Um was für eine Beihilfe handelt es sich bei der „Verwaltungskostenpauschale“ bzw. der „Förderung Gemeinschaftsverkehre“?

Bürgerbusse und Bürgerrufautos gehören sachlich zum öffentlichen Personennahverkehr und damit zu einem Bereich, der unter den EU-Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ fällt. Bei der Förderung handelt es sich daher um eine Beihilfe für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringen.

Die formal korrekte Bezeichnung lautet „DAWI-De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“.

In der Tabelle in Teil 7.2 unseres Antragsformulars tragen Sie daher bei „Art der Beihilfe“ ein: DAWI-De-minimis.

Was ist eine De-minimis-Beihilfe und was nicht?

Nicht jede Zahlung oder Zuwendung, die ein Bürgerbusverkehr erhält, ist eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts. Die offizielle Definition einer Beihilfe ergibt sich aus [Art. 107 AEUV](#) und enthält als wesentlichen Teil vier Merkmale, bei deren Erfüllung eine Beihilfe anzunehmen ist:

- die Förderung wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt,
- sie begünstigt ein oder mehrere Unternehmen – es besteht ein selektiver Vorteil,
- die Förderung verfälscht den Wettbewerb oder hat das Potenzial diesen zu verfälschen und
- die staatliche Beihilfe beeinträchtigt den Handel zwischen den EU-Ländern.

Von den für Bürgerbusse und Bürgerrufautos relevanten Einnahmen sind eine Beihilfe

- Landeszuschüsse zur Fahrzeugbeschaffung (über die L-Bank abgewickelte „Busförderung“)
- Zahlungen im Rahmen des „Förderprogramms Verwaltungskostenpauschale“

Keine Beihilfe sind dagegen Einnahmen von nicht-staatlichen Stellen, also etwa

- Fahrgeldeinnahmen
- Spenden
- Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen u.ä.
- sonstiges Sponsoring von Unternehmen
- Einnahmen aus Fahrzeugvermietung oder Sonderfahrten
- Mitgliedsbeiträge
- Zuwendungen von Stiftungen

Eine Beihilfe liegt auf jeden Fall vor, wenn die gewährende Stelle dies im Zuwendungsbescheid oder einer gesonderten Bescheinigung mitteilt. Im Zweifel wenden Sie sich an die Stelle, von der Sie die Finanzmittel erhalten haben.

Wer muss die beihilferechtliche Erklärung abgeben?

Die Erklärung ist Teil des Antragsformulars und wird somit durch den Antragsteller abgegeben.

Daraus folgt, dass die Liste der erhaltenen Beihilfen in Abschnitt 7.3 des Antragsformulars für die antragstellende Organisation ausgefüllt werden muss. Es sind alle Beihilfen aufzunehmen, die diese Organisation in den letzten 3 Jahren (rücklaufend ab Zeitpunkt der Antragstellung) erhalten hat.

Welche Teile der antragstellenden Organisation müssen dabei berücksichtigt werden?

Grundsätzlich müssen alle Beihilfen zusammengerechnet werden, die die antragstellende Organisation erhalten hat. Dies schließt bei miteinander verbundenen Unternehmen auch rechtlich selbständige Töchter o.ä. ein.

Der Begriff des Unternehmens im Sinne des EU-Beihilfenrechts umfasst jede Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, und zwar unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Das entscheidende Kriterium ist die wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne eines Angebots einer Ware oder einer Dienstleistung am Markt. Einer Gewinnerzielungsabsicht bedarf es nicht.

Grundsätzlich sind sowohl private als auch öffentliche Unternehmen erfasst. Bei öffentlichen Unternehmen ist keine von der Verwaltung separate Rechtsform notwendig. Von daher können auch Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen und Eigenbetriebe genauso wie freiberuflich Tätige, eingetragene Vereine, etc. verflochtene juristische Personen ein Unternehmen im Sinne des Beihilferechts sein.

Für kleine Organisationen wie Bürgerbusvereine ist die Lage daher recht übersichtlich, bei größeren Kommunen kann damit ein entsprechend größerer Aufwand verbunden sein. Es empfiehlt sich, dafür frühzeitig Kontakt zu der für Beihilfen zuständigen Stelle (bei Kommunen i.d.R. Kämmerei) aufzunehmen. Um den Dokumentationsaufwand zu reduzieren, ist daher sinnvoll zu überlegen, welche an der Durchführung des Gemeinschaftsverkehrs beteiligte Organisation den Förderantrag stellt.

Muss ich auch Beihilfen aufnehmen, die mir noch nicht bewilligt worden sind?

Ja, wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung beihilfrechtlich relevante Förderungen oder Zuschüsse beantragt haben, sind diese mit aufzuführen. Entsprechend reduzieren diese den verbleibenden Freibetrag. Beantragte und abgelehnte Beihilfen müssen nicht aufgeführt werden, da die Mittel nicht ausbezahlt worden sind.

Worauf bezieht sich der Zeitraum „in den letzten 3 Jahren“?

Der Zeitraum, für den die erhaltenen Beihilfen zusammenzurechnen sind, bezieht sich jeweils auf die drei Jahre vor der aktuellen Antragstellung. Auf abgeschlossene Kalender- oder Geschäftsjahre kommt es dabei nicht an.

Wie trage ich die „Verwaltungskostenpauschale“ in dem Antrag ein?

Wenn Sie 2022 oder 2023 die Verwaltungskostenpauschale erhalten haben, *müssen* Sie in dem mit „Erklärung“ überschriebenen Teil *die zweite Option ankreuzen* und die folgende Tabelle so ausfüllen

Datum der Beihilfe	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen/ Geschäftszeichen	Art der De-minimis-Beihilfe (z.B. DAWI-De-minimis-Beihilfen)	Beihilfewert in Euro
Datum des Zuwendungsbescheids 2022 einsetzen	VM	aus Zuwendungsbescheid 2022 übernehmen	DAWI-De-minimis	1500,-
Datum des Zuwendungsbescheids 2023 einsetzen	VM	aus Zuwendungsbescheid 2023 übernehmen	DAWI-De-minimis	1500,-

Wenn Sie weitere Beihilfen bekommen haben bzw. der Platz in der Tabelle nicht ausreicht, führen Sie diese bitte *auf einem separaten Blatt* auf.

Müssen Belege oder Bescheinigungen zu den aufgeführten Beihilfen beigelegt werden?

Bei der Antragstellung müssen Sie keine Bescheinigungen zu den erhaltenen Beihilfen beifügen. Sie müssen diese jedoch - wie die übrigen Belege - bei Ihren Unterlagen aufbewahren und im Falle einer stichprobenhaften Prüfung Ihres Schlussverwendungsnachweises vorlegen können (siehe Abschnitt 6.6 der Förderrichtlinie).

Bekomme ich eine Beihilfebescheinigung über das erhaltene Geld?

Ab dem Förderjahr 2024 erhalten Sie vom Verkehrsministerium mit dem Zuwendungsbescheid eine beihilferechtliche Bestätigung für Ihre Unterlagen. Diese können Sie auch zur Vorlage bei anderen Stellen verwenden, wo dies erforderlich ist.

Für die Förderjahre 2022 und 2023 können Sie bei Bedarf nachträglich eine beihilferechtliche Bestätigung erhalten. Wenden Sie sich hierfür bitte an uns.

Welche Grenze für die erhaltenen Beihilfen ist relevant - jede Kategorie einzeln oder alle zusammen aufsummiert?

Die Freibeträge der verschiedenen Beihilfearten können nicht zusammengerechnet werden. Es gilt jeweils der Höchstbetrag der in Anspruch genommenen Beihilfearten als Obergrenze für alle erhaltenen Beihilfen.

Die „Verwaltungskostenpauschale“ bzw. die „Förderung Gemeinschaftsverkehre“ fallen in die Kategorie der „DAWI-De-minimis-Beihilfen“, für die ein Grenzwert von 750 000 € gilt. Dieser bleibt also bestehen, auch wenn noch weitere Beihilfen aus anderen Kategorien bezogen worden sind.

Was passiert, wenn ich die Grenze für die erhaltenen Beihilfen überschritten habe?

Sollte der Fall eintreten, dass Ihre Organisation in den zu betrachtenden drei Jahren mehr Beihilfen erhalten hat als der EU-Grenzwert vorsieht, dürfen keine weiteren Beihilfen mehr ausgezahlt werden. Eine Förderung wäre dann nicht möglich.

Dies gilt jedoch nur für das Jahr, in dem die Überschreitung festgestellt worden ist. Für die beihilferechtliche Unschädlichkeit sind immer die vergangenen drei Jahre zu betrachten, so dass sich der Bezugszeitraum jedes Jahr verschiebt. Es kann sich daher lohnen, im Folgejahr wieder einen Antrag zu stellen.

Was muss ich im nächsten Jahr tun, um die Förderung wieder zu bekommen?

Um die Förderung im zweiten Jahr zu erhalten, müssen Sie *bis zum 30. Juni des Jahres* einen Zwischenbericht bei uns einreichen:

1. Nachweis über die Veröffentlichung der Fahrpläne (Ausdruck oder Foto aus der elektronischen Fahrplanauskunft)
2. Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung und Höhe der Fördermittel (zahlenmäßiger Nachweis)
3. Kennzahlen aus der Erfolgskontrolle für das vorausgegangene Kalenderjahr

Mit dem Zuwendungsbescheid erhalten Sie ein Formular für den Zwischenbericht. Dieses Formular stellen wir auch auf unserer Homepage im Abschnitt zum Förderprogramm Gemeinschaftsverkehre bereit. Die Unterlagen können per Post oder E-Mail an dieselbe Adresse gesendet werden wie der Antrag.

Kann ich auch im nächsten Jahr einen Antrag stellen, wenn ich es dieses Jahr nicht schaffe?

Ja. Die Antragstellung ist weiterhin jedes Jahr möglich, im Jahr 2025 wieder vom 1. März bis 30. April. Nach heutigem Stand gilt die Förderrichtlinie weiter. Daher gelten dieselben Anforderungen wie 2024. Eine neue Fassung des Antragsformulars wird rechtzeitig bereitgestellt.

Die Förderung wird jeweils für das Jahr der Antragstellung und das Folgejahr bewilligt. Eine rückwirkende Beantragung ist *nicht* möglich. Sie bekommen die Förderung für 2024 daher nur, wenn Sie auch in diesem Jahr einen Antrag einreichen.